

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0359

vom 15. März 2016

Gemeinde Langenbruck, Mutation „Stöckli“ zu den Quartierplanvorschriften "Sanatorium"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 22. September 2015 die Mutation „Stöckli“ zu den Quartierplanvorschriften "Sanatorium" beschlossen. Mit der Mutation wird innerhalb des Quartierplanperimeters ein zusätzlicher kleiner Baubereich geschaffen, damit ein Stöckli für die ältere Bewohnerschaft des Quartierplanareals realisiert werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 22. September 2015 beschlossene Mutation „Stöckli“ zu den Quartierplanvorschriften "Sanatorium" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/QP/1/1 und 36/QR/1/1 (Mutation „Stöckli“ zu den Quartierplanvorschriften „Sanatorium“) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Ingenieur- und Planungsbüro BSB + Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 585

vom 9. März 1993

Gemeinde Langenbruck, Quartierplanvorschriften "Sanatorium"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 21. Dezember 1992 die Quartierplanvorschriften "Sanatorium" beschlossen. Diese bestehen aus dem Quartierplan sowie dem Quartierplanreglement.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Langenbruck durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 21. Dezember 1993 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Sanatorium" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/QP/1/0, 36/ZPS/1/2 (Quartierplan) und 36/QR/1/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.